

# RS Vwgh 2008/9/3 2003/13/0109

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.09.2008

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

### Norm

UStG 1994 §16 Abs3;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/14/0128 E 20. Oktober 2004 RS 4

### Stammrechtssatz

Der Nachweis der Uneinbringlichkeit kann auf beliebige Weise geführt werden. Bei Uneinbringlichkeit wegen Zahlungsunfähigkeit sind Belege über erfolglose Einbringungsversuche ausreichend, aber nicht unbedingt erforderlich.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2003130109.X02

### Im RIS seit

30.09.2008

### Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)